

# Reglement

vom 24. November 2011

zur Übertragung hoheitlicher Befugnisse im Bereich der  
**Stromversorgung in Lütisburg**  
an rwt Regionalwerk Toggenburg AG.

vom 24. November 2011

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Lütisburg erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009 (abgekürzt GG)

folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Aufgaben der rwt Regionalwerk Toggenburg AG

#### Art. 1

Die rwt Regionalwerk Toggenburg AG als Gesellschaft privaten Rechts versorgt mehrheitlich das Gebiet der Gemeinde Lütisburg mit Elektrizität.

Die rwt Regionalwerk Toggenburg AG hat die Aufgabe, das bezeichnete Gebiet der Gemeinde Lütisburg mit Elektrizität zu versorgen. Daneben kann sie damit verbundene Dienstleistungen anbieten.

### Energielieferung, Grundsatz

#### Art. 2

Die rwt Regionalwerk Toggenburg AG beliefert die Abonnenten im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit mit Elektrizität.

### Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und Abonnenten

#### Art. 3

Als Abonnenten gelten:

- a) bei vermieteten oder verpachteten Objekten, für die eigene Messeinrichtungen installiert sind:  
die mietenden resp. pachtenden Personen;
- b) bei Objekten mit einer gemeinsamen Messeinrichtung:  
die Person, welche mit der Verwaltung betraut ist oder ersatzweise die Eigentümerschaft des Grundstücks, auf welchem die Messeinrichtung installiert ist;
- c) in den übrigen Fällen:  
die Grundeigentümerschaft

#### Art. 4

Das Bezugsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die rwt Regionalwerk Toggenburg AG den Abonnenten Elektrizität liefert und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen wiederkehrenden Gebühren und Preise entrichten.

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Bezug von Energie.

### **II. Leitungen, Installationen und Lieferung**

#### **Durchleitungsrecht**

#### Art. 5

Die Grundeigentümer des versorgten Gebietes der Politischen Gemeinde Lütisburg erteilen der rwt Regionalwerk Toggenburg AG unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die sie versorgenden Leitungen. Die Gesellschaft erwirbt die Rechte im Namen der Gemeinde.

#### **Anspruch auf Anschluss**

#### Art. 6

Innerhalb des Siedlungsgebietes besteht Anspruch auf den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung, soweit eine Erschliessungspflicht des Gemeinwesens besteht.

#### **Anschlussleitungen und Umbauten**

#### Art. 7

Die Anschlussleitungen (Verteilnetze und Hausanschlussleitungen) stehen im Eigentum der Regionalwerk Toggenburg AG. Sie werden ausschliesslich von ihr erstellt und unterhalten. Es können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden.

Wer eine Anschlussleitung bestellt oder ihre Änderung veranlasst, bezahlt die dadurch verursachten tatsächlichen Kosten.

### **III. Hausinstallationen**

#### Art. 8

#### a) Zuständigkeit

Der Grundeigentümer ist Eigentümer der Hausinstallation. Erstellung und Unterhalt der Hausinstallation sind Sache der Grundeigentümer. Die Grundeigentümer haben die Hausinstallation in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

- b) Installationsbewilligung  
Hausinstallationen dürfen nur durch Personen erstellt, unterhalten oder verändert werden, welche im Besitz einer Bewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind.<sup>1</sup>

#### Zutrittsrecht

#### Art. 9

Den Organen der rwt Regionalwerk Toggenburg AG ist zur Überprüfung des Sicherheitsnachweises, zur Kontrolle der Messeinrichtungen und zur Erfassung der Zählerstände sowie bei Störungen der Zutritt zu den Grundstücken und Gebäuden zu gestatten.

#### Kosten

#### Art. 10

Der Grundeigentümer trägt die Kosten der Erstellung, des Unterhalts und der Änderung von Hausinstallationen.

Die Kosten der Stichprobenkontrollen sind vom Grundeigentümer zu tragen, wenn Mängel an der Installation festgestellt werden.

### **IV. Messung des Energieverbrauchs**

#### Messeinrichtungen, Grundsätze

#### Art. 11

Die rwt Regionalwerk Toggenburg AG bestimmt, liefert und unterhält auf ihre Kosten die für die Messung und Steuerung des Elektrizitätsverbrauchs des Abonnenten notwendigen Geräte. Diese bleiben im Eigentum der rwt Regionalwerk Toggenburg AG.

Der Grundeigentümer oder der Abonnement hat:

- a) der rwt Regionalwerk Toggenburg AG den für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- b) die für den Anschluss der Geräte notwendigen Installationen und die Schutzeinrichtungen nach den Angaben der rwt Regionalwerk Toggenburg AG auf eigene Kosten erstellen zu lassen;
- c) für den Schutz der bei ihm installierten Messeinrichtungen zu sorgen.

#### Anspruch auf Lieferung

#### Art. 12

Wer in einem Bezugsverhältnis steht, hat Anspruch darauf, dass ihm die rwt Regionalwerk Toggenburg AG Elektrizität liefert, soweit die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse es zulassen.

Die rwt Regionalwerk Toggenburg AG ist befugt, die Lieferung von Elektrizität einzuschränken oder vorübergehend einzustellen, wenn

- a) Betriebsstörungen oder höhere Gewalt vorliegen;
- b) Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten nötig sind;

---

<sup>1</sup> Art. 6 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.27; NIV)

- c) in Fällen von Lieferschwierigkeiten eine allgemeine Grundversorgung aufrecht erhalten werden muss;
- d) Mängel an Installationen der Elektrizitätsverbrauchseinrichtungen vorliegen;
- e) die Art der Verwendung von Elektrizität Personen oder Sachen ernsthaft gefährdet.

## V. Beiträge und Gebühren

### Anschlussbeitrag 1. Grundsätze

#### Art. 13

Wird ein Grundstück neu an die Elektrizitätsversorgung angeschlossen, hat der Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus einem Beitrag für die Erstellung der Hausanschlussleitung (Netzanschlussbeitrag) und einem Beitrag für die Bereitstellung der Elektrizitätsversorgung (Netzkostenbeitrag).

### 2. Netzanschlussbeitrag

#### Art. 14

Der Netzanschlussbeitrag beinhaltet die effektiven Erstellungskosten für die Hauszuleitung ab dem Verteilnetz der Regionalwerk Toggenburg AG. In diesem Beitrag sind die Kosten für die Lieferung des Anschlussüberstromunterbrechers eingeschlossen.

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung, die Erweiterung oder die Verlegung des Netzanschlusses; er kann teilweise oder ganz pauschaliert werden. Ausserhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimalansatz gilt der Netzanschlussbeitrag der Bauzone.

Die Pauschalen (ohne Grabarbeiten und Kabelschutzrohre auf dem Baugrundstück) betragen bei erstmaliger Erschliessung von Wohn- und Gewerbezone CHF 5.70/m<sup>2</sup> (inkl. MWSt) und

- bis 63 A der Hauptsicherung CHF 3'240.– (inkl. MWSt)
- bis 160 A der Hauptsicherung CHF 5'775.– (inkl. MWSt)
- bis 250 A der Hauptsicherung CHF 9'720.– (inkl. MWSt)
- über 250 A der Hauptsicherung nach Aufwand, mind. aber CHF 10'800.– (inkl. MWSt)

Bei der Erschliessung von Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftszonen werden die Netzanschlussbeiträge nach Aufwand bemessen.

### 3. Netzkostenbeitrag

#### Art. 15

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich bei Wohnungsbauten, Gewerbe-, Industrie und Landwirtschaftsbetrieben nach der Grösse der Hauptsiche-

rung (Anschlussüberstromunterbrechers) einer Baute und wird mit dem bewilligten Anschluss resp. Verbindung durch die rwt Regionalwerk Toggenburg AG erhoben.

Der Netzkostenbeitrag dient der Deckung eines Teils der Kosten der vorgelagerten Netzinfrastruktur. Der Netzkostenbeitrag für Neu- und Ersatzbauten bemisst sich nach der maximal zugesprochenen Anschlussleitung bzw. Kapazität. Die Beiträge werden gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise indiziert (Ausgangsstand 1. Januar 2011).

Er beträgt pro Anschluss in der Wohn-, Gewerbe- und Landwirtschaftszone CHF 100.– (inkl. MWSt) pro Ampère der Hauptsicherung. Der Grundbeitrag wird für mindestens 25 A bemessen.

Er beträgt pro Anschluss in der Gewerbe- und Industriezone CHF 180.– (inkl. MWSt) pro Ampère der Hauptsicherung. Der Grundbeitrag wird für mindestens 63 A bemessen.

Für Grossanschlüsse mit eigener Transformatorenstation, welche die Energie ab der Hochspannungsebene beziehen, wird der Leistungsbezug (kW) in einem Vertrag geregelt. Der Netzkostenbeitrag beträgt CHF 160.– pro kW (inkl. MWSt).

#### **4. Verstärkung der Anschlussleitung**

##### Art. 16

Wird die Hauptsicherung nachträglich verstärkt, so wird auf der Differenz zwischen bisheriger und neuer Grösse der Hauptsicherung ein Netzkostenbeitrag gemäss Art. 15 erhoben.

#### **Benützungsgebühren 1. Zusammensetzung**

##### Art. 17

Die Benützungsgebühren werden im Tarif festgesetzt. Sie können sich zusammensetzen aus einer Gebühr für das Abonnement, die bezogene Energiemenge und für Übermengen sowie für Leistungsspitzen.

Bei der Festsetzung der Benützungsgebühren wird den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern angemessen Rechnung getragen. Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezugs können berücksichtigt werden.

#### **2. Erlass Gebührentarif**

##### Art. 18

Der Verwaltungsrat der rwt Regionalwerk Toggenburg AG erlässt die Tarife und setzt die Gebühren sowie die Preisrahmen fest.

Die rwt Regionalwerk Toggenburg AG erhebt Gebühren und verfügt Preise nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

#### **3. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

##### Art. 19

Die rwt Regionalwerk Toggenburg AG erlässt Allgemeine Geschäftsbedingungen.

**Rechtsschutz**Art. 20

Die rwt Regionalwerk Toggenburg AG kann die tarifgemäss geschuldeten Leistungen verfügungsweise einfordern.

Gegen Verfügungen der rwt Regionalwerk Toggenburg AG kann beim Verwaltungsrat der Gesellschaft Einsprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Verwaltungsrats steht der Rekurs beim Gemeinderat Lütisburg offen.

**V. Schlussbestimmungen****Inkrafttreten**Art. 21

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Lütisburg bestimmt den Vollzugsbeginn.

**Aufhebung bisherigen Rechts**Art. 22

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 18. Februar 1997.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Lütisburg erlassen am: 24. November 2011

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. November 2011 bis 27. Dezember 2011.